

Gemeinsamer Bericht
nach § 293a Aktiengesetz (AktG)
des Vorstands der
VARTA AKTIENGESELLSCHAFT, Ellwangen/Jagst,
und
der Geschäftsführung der
VARTA Micro Production GmbH, Nördlingen,

über den Entwurf des Ergebnisabführungsvertrags
zwischen der
VARTA AKTIENGESELLSCHAFT
und der
VARTA Micro Production GmbH



I. Vorbemerkung

Die VARTA AKTIENGESELLSCHAFT ("**VARTA**") mit Sitz in Ellwangen/Jagst, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 728059, und die VARTA Micro Production GmbH ("**VARTA Micro Production**"), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 32477, beabsichtigen, einen Ergebnisabführungsvertrag (auch "**Vertrag**") abzuschließen. Zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. Gesellschafter der beiden Gesellschaften erstatten der Vorstand der VARTA und die Geschäftsführung der VARTA Micro Production gemeinsam gemäß § 293a des Aktiengesetzes ("**AktG**") den nachfolgenden Bericht.

II. Abschluss und Wirksamwerden des Ergebnisabführungsvertrags

Der Vertrag ist in schriftlicher Form abzuschließen und bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der VARTA und der Gesellschafterversammlung der VARTA Micro Production sowie der Eintragung im Handelsregister der VARTA Micro Production. Folgende Gremienzustimmungen liegen vor:

- Vorstandsbeschluss der VARTA vom 30.3. 2021,
- Aufsichtsratsbeschluss der VARTA vom 25.3. 2021.

Der Entwurf des Ergebnisabführungsvertrags wird der ordentlichen Hauptversammlung der VARTA am 17. Juni 2021 als Unternehmensvertrag nach § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat der VARTA werden der Hauptversammlung der VARTA vorschlagen, dem Entwurf des Ergebnisabführungsvertrags mit der VARTA Micro Production zuzustimmen.

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der VARTA bedarf gemäß § 293 Abs. 1 Satz 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst. Die Gesellschafterversammlung der VARTA Micro Production wird voraussichtlich im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung um die Zustimmung zum Vertrag gebeten. Der Vertrag soll dann nach Erteilung der Zustimmungen abgeschlossen werden und zur Eintragung im Handelsregister des Sitzes der VARTA Micro Production angemeldet werden.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags

1. Gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Situationen

1.1. VARTA AKTIENGESELLSCHAFT

VARTA AKTIENGESELLSCHAFT ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Ellwangen/Jagst. Die Geschäftsanschrift ist VARTA-Platz 1, 73479 Ellwangen/Jagst. VARTA ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 728059 eingetragen. VARTA ist die Obergesellschaft des VARTA-Konzerns. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der VARTA beträgt EUR 40.421.686,00 und ist in 40.421.686 Stückaktien (Inhaberaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 eingeteilt.

Der VARTA-Konzern beschäftigte zum 31. Dezember 2020 4.300 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2020 einen Konzerngewinn von etwa EUR 95,5 Mio.

Gegenstand des Unternehmens ist das Halten, der Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Beteiligungen, insbesondere von Unternehmensbeteiligungen auf dem Gebiet der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebes von Energiesystemen und Energiespeichersystemen, die Erbringung von Leistungen aller Art, insbesondere Leistungen für Unternehmen und/oder im Namen von Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sowie die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von ausgewählten Energiesystemen und Energiespeichersystemen. Gegenstand des Unternehmens ist weiter die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Verwertung und Abwicklung von Vermögensgegenständen, Verträgen, Verbindlichkeiten und Beteiligungen, welche die vormals von der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften betriebenen Geschäftsbereiche betreffen.

Die Gesellschaft ist zu allen unmittelbaren oder mittelbaren Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben, veräußern oder sich an ihnen beteiligen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft ihre Tätigkeiten auch auf einen Teil des im vorstehenden Absatz genannten Tätigkeitsbereichs beschränken.

1.2. VARTA Micro Production GmbH

VARTA Micro Production ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Nördlingen. Die Geschäftsanschrift ist Nürnberger Straße 64-65, 86720 Nördlingen. VARTA Micro Production ist im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 32477 eingetragen. Das Stammkapital der VARTA Micro Production beträgt EUR 100.000,00 und ist in 100.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 100.000 eingeteilt. Sämtliche Geschäftsanteile werden von VARTA gehalten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Jahresabschluss von VARTA Micro Production wird in den Konzernabschluss der VARTA einbezogen. VARTA Micro Production beschäftigte zum 31. Dezember 2020 845 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2020 einen Jahresüberschuss von etwa EUR 4,06 Mio.

Gegenstand des Unternehmens sind Herstellung, Vertrieb sowie Entwicklung von chemischen, elektrochemischen, elektrotechnischen und metallurgischen sowie sonstigen industriellen Erzeugnissen aller Art, insbesondere von Batterien, ferner Herstellung und Vertrieb von Erzeugnissen auf dem Gebiet des Maschinen- und Apparatebaus sowie Herstellung, Einrichtung, Bewirtschaftung und Verwertung von Anlagen und Betrieben sowie Handel mit fremden Erzeugnissen auf den vorgenannten Gebieten.

VARTA Micro Production ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und



Ausland. Die Gesellschaft ist im Übrigen berechtigt, Teile ihres Geschäftsbetriebes auf Beteiligungsunternehmen einschließlich Gemeinschaftsunternehmen mit Dritten auszugliedern.

2. Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags

Durch den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags ist es für VARTA möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Ergebnisabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und einer gewerbesteuerlichen Organschaft. Diese ertragsteuerlichen Organschaften bewirken eine zusammengefasste Besteuerung der dem steuerlichen Organkreis zugehörigen Gesellschaften. Dadurch, dass positive und negative Ergebnisse von VARTA und VARTA Micro Production zeitgleich verrechnet werden können, wird ein steuerlicher Verlustausgleich im Konzern ermöglicht.

IV. Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrags

Die wesentlichen Regelungen des Ergebnisabführungsvertrags sollen im Folgenden erläutert werden:

1. Gewinnabführung

VARTA Micro Production ist gemäß § 1 des Ergebnisabführungsvertrags verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an VARTA abzuführen. § 301 AktG grenzt den Betrag der Gewinnabführung ein. Gemäß § 301 Satz 1 AktG ist der abzuführende Gewinn der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch (HGB) ausschüttungsgesperren Betrag. Nach § 1 Abs. 2 des Ergebnisabführungsvertrags ist die Einstellung von Beträgen aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB möglich, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist, und VARTA zustimmt. Nach § 1 Abs. 3 des Ergebnisabführungsvertrags sind auf Verlangen der VARTA andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die während der Dauer des Vertrages gebildet werden, soweit rechtlich zulässig, aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und Beträge aus der Auflösung von Gewinnvorträgen und Gewinnrücklagen, die aus Gewinnen gebildet wurden bzw. entstanden sind, die vor dem Geschäftsjahr, in dem der Ergebnisabführungsvertrag wirksam wird, erwirtschaftet wurden, sowie Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob deren Bildung vor oder nach Inkrafttreten des Ergebnisabführungsvertrags erfolgte) dürfen nicht als Gewinn an die VARTA abgeführt werden.

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der VARTA Micro Production and ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

2. Verlustübernahme

VARTA ist nach § 2 des Vertrags zur Verlustübernahme gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. VARTA ist damit verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer



entstehenden Jahresfehlbetrag der VARTA Micro Production gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen. Diese Verpflichtung zum Verlustausgleich ist zwingende Folge eines Ergebnisabführungsvertrags. Durch den Verweis auf die Regelungen des § 302 Abs. 1 AktG ist sichergestellt, dass nur ein solcher Verlust ausgeglichen werden muss, der nicht durch Entnahmen aus während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird. Durch den Verweis auf § 302 Abs. 2 bis 4 AktG ist insbesondere auf die gesetzliche Verzichts- und Vergleichsmöglichkeit hinsichtlich des Anspruchs und auf die gesetzliche Verjährungsregelung Bezug genommen.

3. Aufstellung des Jahresabschlusses

§ 3 des Ergebnisabführungsvertrags enthält Regelungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses der VARTA Micro Production. Nach § 3 Abs. 1 ist der Jahresabschluss der VARTA Micro Production vor seiner Feststellung der VARTA zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen. § 3 Abs. 2 legt fest, dass der Jahresabschluss der VARTA Micro Production vor dem Jahresabschluss der VARTA zu erstellen und festzustellen ist. Nach § 3 Abs. 3 ist das zu übernehmende Ergebnis der VARTA Micro Production im Jahresabschluss der VARTA für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen, auch wenn das Geschäftsjahr der VARTA Micro Production zugleich mit dem Geschäftsjahr der VARTA endet.

4. Wirksamwerden und Dauer

§ 4 des Ergebnisabführungsvertrags enthält Regelungen zum Wirksamwerden und zu der Dauer des Ergebnisabführungsvertrags.

Zunächst wird in § 4 Abs. 1 des Vertrags die gesetzliche Regelung des § 293 AktG für VARTA bzw. § 293 AktG analog für VARTA Micro Production sowie des § 294 AktG analog wiedergegeben. Der Vertrag steht nämlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der VARTA Micro Production und der Zustimmung durch die Hauptversammlung der VARTA (siehe dazu die Vorbemerkung) sowie der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft.

Zudem bestimmt § 4 Abs. 1 Satz 2 die rückwirkende Geltung des Vertrags ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der VARTA Micro Production, in dem er im Handelsregister des Sitzes der VARTA Micro Production eingetragen wird. Der Ergebnisabführungsvertrag gilt also rückwirkend zum Beginn des laufenden Geschäftsjahrs der VARTA Micro Production, wenn die Eintragung im Handelsregister des Sitzes der VARTA Micro Production im laufenden Geschäftsjahr erfolgt, um die Vorteile der ertragsteuerlichen Organschaft bereits für das Geschäftsjahr 2021 nutzen zu können.

§ 4 Abs. 2 des Vertrags enthält eine Regelung zur Vertragsdauer. Der Ergebnisabführungsvertrag wird für die Dauer von fünf Zeitjahren fest abgeschlossen. Diese Mindestlaufzeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahrs, für das die Rechtsfolgen der durch den Vertrag angestrebten steuerlichen Organschaft (siehe dazu III.2 „Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags“) erstmals eintreten. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahrs der VARTA Micro Production enden, verlängert sich die Mindestlaufzeit bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahrs. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht drei Monate vor seinem Ablauf von einer Partei gekündigt wird. Die Laufzeit des Vertrags ist so gewählt, dass die steuergesetzlichen Anforderungen an eine körperschaftsteuerliche Organschaft mit Blick auf die steuerliche Mindestlaufzeit gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 17 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllt sind.



Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Wichtige Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind beispielhaft in § 4 Abs. 3 des Vertrags aufgeführt. Wichtige Gründe sind danach insbesondere (i) das Nicht-mehr-Vorliegen der Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der VARTA Micro Production in die VARTA im steuerrechtlichen Sinne wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderen Gründen nach Vollzug der jeweiligen Maßnahme oder (ii) die Einbringung der Beteiligung an der VARTA Micro Production in ein anderes Unternehmen durch VARTA oder (iii) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der VARTA oder der VARTA Micro Production oder (iv) das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von R 14.5 Abs. 6 Körperschaftsteuerrichtlinien 2015 (oder einer entsprechenden Vorschrift) oder eines sonstigen für ertragsteuerrechtliche Zwecke zum Zeitpunkt der Kündigung anerkannten wichtigen Grundes.

§ 4 Abs. 4 des Vertrags enthält eine Sonderregelung zum Laufzeitbeginn. Wird die Wirksamkeit des Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, beginnt die Mindestlaufzeit erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der VARTA Micro Production, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen. Diese Vorschrift verknüpft auch in zeitlicher Hinsicht Ergebnisabführung und steuerliche Organschaft.

§ 4 Abs. 5 des Vertrags nimmt Bezug auf die Gläubigerschutzvorschrift des § 303 AktG. Danach hat VARTA den Gläubigern der VARTA Micro Production gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten, wenn der Vertrag endet.

5. Sonstiges und Schlussbestimmungen

Der Ergebnisabführungsvertrag enthält im Übrigen die üblichen sonstigen und Schlussbestimmungen betreffend den Zustimmungserfordernissen bei VARTA und VARTA Micro Production, eine salvatorische Klausel, das Schriftformerfordernis für Ergänzungen und Änderungen des Vertrags und der Auslegung des Vertrags unter Beachtung der körperschaftssteuerrechtlichen Normen.

V. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG / Prüfung des Ergebnisabführungsvertrags

In dem Ergebnisabführungsvertrag ist keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der VARTA Micro Production zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der VARTA Micro Production nicht vorhanden sind; VARTA ist an der VARTA Micro Production zu 100 % unmittelbar alleinig beteiligt. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen.

Da VARTA unmittelbar alle Geschäftsanteile der VARTA Micro Production hält, bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).



Ellwangen/Jagst / Nördlingen, den [] 2021

VARTA AKTIENGESELLSCHAFT

Der Vorstand

Herbert Schein
Mitglied des Vorstands
VARTA AKTIENGESELLSCHAFT

Armin Hessenberger
Mitglied des Vorstands
VARTA AKTIENGESELLSCHAFT

VARTA Micro Production GmbH

Die Geschäftsführung

Herbert Schein
Geschäftsführer
VARTA Micro Production GmbH

Armin Hessenberger
Geschäftsführer
VARTA Micro Production GmbH
